



Ordnung für den Konvent der *Gemeindediakoninnen* und *Gemeindediakone*
in der Evang. Landeskirche in Württemberg

I. DER KONVENT

§ 1 *Wesen und Zweck des Konvents*

- (1) Der Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evang. Landeskirche in Württemberg ist der Zusammenschluss aller in der Gemeindediakonie tätigen Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.

§ 2 *Zusammensetzung des Konvents*

- (1) Zum Konvent gehören alle Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die auf einer Planstelle für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenbezirk oder einer landeskirchlichen Dienststelle angestellt sind und/oder nach Vergütungsgruppenplan 12 der KAO vergütet werden.

§ 3 *Organe des Konvents*

- (1) Die Organe des Konvents sind:
- (a) die Konventsversammlung
 - (b) das Forum
 - (c) der Arbeitskreis der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - (d) die/der Vorsitzende des Arbeitskreises der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

§ 4 *Aufgaben des Konvents*

- (1) Der Konvent wählt den Arbeitskreis der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und dessen Vorsitzende/Vorsitzenden nach der Ordnung zur Wahl des Arbeitskreises der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.
- (2) Der Konvent erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Evang. Oberkirchenrat.

II. DIE KONVENTSVERSAMMLUNG

§ 5 Wesen und Zweck der Konventsversammlung

- (1) Zweck der Konventsversammlung ist der Erfahrungsaustausch und die Qualifizierung für den Dienst in den diakonischen Handlungsfeldern der Gemeinden, bzw. den übergemeindlichen Aufgabenfeldern der Evang. Landeskirche in Württemberg.
- (2) Die Mitglieder des Konvents werden mindestens einmal jährlich vom Arbeitskreis und/oder der zuständigen Beauftragten/dem zuständigen Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone zur Konventsversammlung einberufen.
Zusätzliche Studientage sind möglich.
- (3) Die Mitglieder des Konvents werden mindestens einmal jährlich vom dafür zuständigen Mitglied des Arbeitskreises zur regionalen Konventsversammlung (Regionalkonvent) einberufen. Zuständigkeit und Zuordnung werden vom AK geregelt.
- (4) Die Kosten für die Konventsversammlung tragen die Evang. Landeskirche und die jeweiligen Anstellungsträger.

§ 6 Aufgaben der Konventsversammlung

- (1) Die Konventsversammlung dient der fachlichen Information und Qualifizierung ihrer Mitglieder.
- (2) Themenvorschläge für zukünftige Konventsversammlungen werden während der Konventsversammlung gesammelt. Die Konventsversammlung entscheidet mehrheitlich über das Thema der nächsten Konventsversammlung.

III. DAS FORUM

§ 7 Wesen und Zweck des Forums

- (1) Das Forum ist Bestandteil der Konventsversammlung.
Das Forum dient zur Information berufspolitischer Themen. Es entscheidet mehrheitlich über grundsätzliche Fragen, die das Berufsbild der Gemeindediakonie betreffen.

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Neben den in § 2 Abs. 1 genannten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen werden auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, zum Forum eingeladen

- (a) die sich in einer Beurlaubung befinden,
 - (b) deren Tätigkeit zum überwiegenden Teil dem Berufsbild des Gemeindediakonats entspricht. Über ihre Teilnahme entscheidet der Arbeitskreis.
- (2) Gäste werden vom Arbeitskreis zum Forum eingeladen.

§ 9 Aufgaben des Forums

- (1) Das Forum erteilt dem Arbeitskreis Arbeitsaufträge und nimmt dessen Tätigkeitsbericht entgegen. An Arbeitsaufträge des Forums ist der Arbeitskreis für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gebunden.
- (2) Das Forum nimmt den Bericht der/des Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone entgegen.
- (3) Das Forum nimmt den Bericht der Vertreterin/des Vertreters der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung entgegen und wird über die aktuellen Fragen des Arbeitsrechts informiert.
- (4) Während des Forums werden die berufsständischen und berufspolitischen Fragen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone diskutiert und Anträge mehrheitlich entschieden.

IV. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS FORUM

§ 10 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die auf einer Planstelle für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenbezirk oder einer landeskirchlichen Dienststelle angestellt sind und/oder nach Vergütungsgruppenplan 12 der KAO vergütet werden.
- (2) Stimmberechtigt sind auch die anwesenden Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die gemäß § 8 Abs. 1 zum Forum des Konvents der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gehören.
- (3) Stimmberechtigt ist die/der Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.

§ 11 Sitzungsleitung

- (1) Der Arbeitskreis ist für die Sitzungsleitung, die evtl. durch mehrere Personen wahrgenommen werden kann, verantwortlich. Er kann dafür auch Mitglieder des Konvents bestellen.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für das Forum wird vor Beginn der Konventsversammlung vom Arbeitskreis aufgestellt und zu Beginn der Konventsversammlung schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Tagesordnungspunkte aus dem Kreis der Konventsmitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der Konventsversammlung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises anzumelden.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge für das Forum sind schriftlich zu begründen und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Konventsversammlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten und durch diese/n bekannt zu geben.
- (2) Initiativ- oder Dringlichkeitsanträge sind möglich. Ob diese auf die Tagesordnung kommen, entscheidet das Forum.

§ 14 Vertagung bzw. Absetzung von Tagesordnungspunkten

- (1) Tagesordnungspunkte, die vertagt werden, sollen die ersten Tagesordnungspunkte des nächsten Forums sein.
- (2) Tagesordnungspunkte, die mit 2/3 Mehrheit des Forums von der Tagesordnung abgesetzt wurden, sind als nicht aufgestellt zu betrachten.
- (3) Die Ergebnisse der Forumssitzung werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Konventsmitgliedern zugeht. Es wird in der nächsten Forumssitzung festgestellt.

V. DER ARBEITSKREIS

§ 15 Wesen und Zweck des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreis vertritt die Anliegen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.
- (2) Der Arbeitskreis ist ein landeskirchliches Gremium.

§ 16 Zusammensetzung des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreis besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) 8 - 11 weiteren gewählten Mitgliedern.
 - c) der/dem Berufsgruppenvertreter/in in der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

oder deren/dessen Stellvertreter/in
 d) der/dem zuständigen Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

- (2) Unbeschadet der Wählbarkeit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die sich in einer Beurlaubung befinden (§ 25 Absatz 2) ist ihre Zahl auf maximal zwei begrenzt. Wird in einer laufenden Amtszeit diese Zahl durch die Beurlaubung weiterer AK Mitglieder überschritten, so hat dies keine Auswirkung auf die Zusammensetzung des AK bis zur nächsten Neuwahl.
- (3) Stehen nicht so viele Bewerberinnen und Bewerber wie nach Abs. 1 Buchstabe b) zu wählende Mitglieder zur Verfügung, findet eine Wahl dennoch statt. Die restlichen Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) werden durch den Arbeitskreis gewählt.
- (4) Der Arbeitskreis wählt bei seiner konstituierenden Sitzung die Stellvertreterin/ den Stellvertreter der/des Vorsitzenden aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Endet das Arbeitsverhältnis, scheidet das AK-Mitglied aus. Ein Stellenwechsel innerhalb der Berufsgruppe hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Arbeitskreis.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, rückt die Wahlbewerberin/der Wahlbewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Ist kein/e weitere/r Wahlbewerber/in vorhanden, wählt der Arbeitskreis eine/n Bewerber/in nach.

§ 17 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Arbeitskreis beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Sitzungen des Arbeitskreises

- (1) Zu den Sitzungen ist von der/vom Vorsitzenden rechtzeitig vorher, in der Regel acht Tage vor Sitzungsbeginn, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
- (2) Der Arbeitskreis tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 Wenn auf eine zweite Einladung, mit der die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung erneut mitgeteilt wurden, eine geringere Zahl als die Hälfte erscheint, sind die Erschienenen beschlussfähig; es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sein.
- (4) Der Arbeitskreis beschließt mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach § 18 Abs. 3 zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

- (5) Die/der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Arbeitskreises beantragt.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten unterzeichnet wird. Die Protokolle gehen den Mitgliedern des Arbeitskreises spätestens innerhalb eines Monats zu und werden in der darauffolgenden Sitzung festgestellt.
- (7) Der Arbeitskreis kann Sachverständige zur Beratung für seine Arbeit hinzuziehen.

§ 19 Aufgaben des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreis berät und erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen insbesondere über:
 - a) anstehende berufsständische Fragen
 - b) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Zu den Aufgaben des Arbeitskreises gehören ferner:

 - c) Zusammenarbeit mit der Referentin/dem Referenten beim Evang. Oberkirchenrat.
 - d) Beratung und Unterstützung der/des Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone
 - e) Beobachtung von Tendenzen im Berufsfeld
 - f) Bearbeitung von Aufträgen der Konventsversammlung
 - g) Vertretung der Berufsgruppe gegenüber dem Evang. Oberkirchenrat.
- (2) Der Arbeitskreis berät dienstrechtliche Fragen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und gibt Empfehlungen an die Vertreterin/den Vertreter der Berufsgruppe Gemeindediakonie in der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung.
- (3) In Zusammenarbeit mit der der/dem Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone verantwortet der Arbeitskreis die Konventsversammlung und lädt zu ihr ein.
- (4) Der Arbeitskreis verantwortet das Forum während der Konventsversammlung.
- (5) Der Arbeitskreis beauftragt einen Vorbereitungskreis mit der Vorbereitung und Durchführung der Konventsversammlung.
- (6) Der Arbeitskreis wählt den Wahlausschuss für die Wahl zum Arbeitskreis.
- (7) Der Arbeitskreis kooperiert mit anderen Institutionen wie Synode, Evang. Jugendwerk, Diakonisches Werk, Gemeinschaften und Verbänden, Ausbildungsstätten usw.

VI. DIE / DER VORSITZENDE

§ 20 Wahl und Amtszeit

- (1) Die/der Vorsitzende wird vom Konvent in einem separaten Wahlgang für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 21 Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Durch die/den Vorsitzende/n werden die Belange der Berufsgruppe und der Konvent nach außen vertreten.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Arbeitskreises ein und stellt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit der/dem Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone auf.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Arbeitskreises nach außen.
- (4) Sie/Er ist für die Zusammenarbeit mit der/dem Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie der Referentin/dem Referenten des Evang. Oberkirchenrats verantwortlich.

VII. ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES ARBEITSKREISES

§ 22 Zahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) In den Arbeitskreis werden vom Konvent gewählt:
 - (a) die/der Vorsitzende
 - (b) 8 -11 wählbare Mitglieder des Konvents.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils auf 3 Jahre gewählt.

§ 23 Wahl der Vorsitzenden

- (1) Die Konventsmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf jeweils drei Jahre aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder in einem besonderen Wahlgang während des Forums. Die/der Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie die Referentin/der Referent des OKR sind nicht wählbar. Die Wahl erfolgt geheim. Jedes Konventsmitglied kann Vorschläge einbringen. Gewählt ist, wer 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beim 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Briefwahl ist nicht möglich.
- (2) Die/der zweite Vorsitzende wird vom Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt.

§ 24 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die gemäß § 2 Abs. 1 der Ordnung zum Konvent gehören.
- (2) Wahlberechtigt sind auch die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die gemäß § 8 Abs. 1 a zum Forum des Konvents der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gehören.
- (3) Die/der zuständige Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone ist wahlberechtigt.

§ 25 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle nach § 2 Abs. 1 stimmberechtigten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die in einem Arbeitsverhältnis als Gemeindediakon/in stehen.
- (2) Wählbar sind auch die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die gemäß § 8 Abs. 1 a zum Forum des Konvents der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gehören.
- (3) Die/der Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie der Referent/die Referentin des Evang. Oberkirchenrats sind nicht wählbar.

§ 26 Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises werden während einer Konventsversammlung in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die wahlberechtigten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone haben das Recht, Vorschläge zu machen. Die/der Vorsitzende wird in einem separaten Wahlgang nach § 23 dieser Wahlordnung gewählt. Die schriftliche Einverständniserklärung der Wahlbewerber/innen muss vorliegen.
- (2) Die Wahl leitet ein Wahlvorstand. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Arbeitskreis gewählt. Besteht kein Arbeitskreis, wird ein Wahlvorstand vom Forum des Konvents gewählt.
- (3) Briefwahl ist nicht möglich.
- (4) Die Kosten der Wahl trägt die Evang. Landeskirche in Württemberg.
- (5) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von einer Woche, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, durch fünf Wahlberechtigte beim Wahlvorstand angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist.
Im Zweifelsfall entscheidet der Arbeitskreis.

§ 27 Zusammensetzung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus drei oder fünf wahlberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von Ersatzmitgliedern.
- (2) Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes Wahlbewerber/in, so scheidet sie/er aus dem Wahlvorstand aus; an ihre/seine Stelle tritt das Ersatzmitglied mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 28 Geschäftsführung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Hierzu beruft der amtierende Arbeitskreis den Wahlvorstand nach seiner Wahl ein.
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der/vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 29 Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) Zur Wahlversammlung muss mindestens 5 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingeladen werden. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind den wahlberechtigten Mitgliedern des Konvents in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 30 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, dass die Wählerin/der Wähler stimmberechtigt ist.
- (2) Jede/r Wähler/in darf nur so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in den Arbeitskreis zu wählen sind.

§ 31 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung des Wahlvorgangs stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlbewerber/innen entfallen und ermittelt die Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt die/der Gewählte nicht innerhalb einer Woche dem Wahlvorstand, dass sie/er die Wahl ablehnt, gilt die Wahl als angenommen. Lehnt ein/e Gewählte/r ab, rückt an ihre/seine Stelle die/der Wahlbewerber/in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Konventsversammlung vom 27. Sept.1994 in Kraft.
- (2) Änderungen der Ordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der im Forum anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Geändert durch Beschlüsse der Konventsversammlungen vom 18.10.1999, 15.10.2001 und vom 17.10.2005.